

Mag.^a (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bka.gv.at
+43 1 53 115-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herr
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.142

Wien, 14. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 361/J der Abgeordneten Gerald Locker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Vorab ist zu bemerken, dass die Beantwortung dieser an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gerichteten Anfrage auf Grund der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 8/2020, nunmehr in meine Zuständigkeit fällt.

Frage 1:

- *Welche Bilanzierungs-/Bewertungsgrundsätze schreibt die Rahmen-Haushaltsordnung (RHO) den Arbeiterkammern für die einzelnen Positionen des Anlagevermögens und Umlaufvermögens vor?*

Die Bewertungsregeln für die einzelnen Positionen des Anlage- sowie des Umlaufvermögens entsprechen dem Grunde nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Frage 2:

- *Welche Bilanzierungs-/Bewertungsgrundsätze schreibt die Rahmen-Haushaltsordnung (RHO) den Arbeiterkammern hinsichtlich der Bildung der einzelnen Positionen der Rücklagen und Rückstellungen vor?*

Gemäß § 6 Abs.2 RHO sind zur Vorsorge für zukünftige Verpflichtungen und Notwendigkeiten entsprechende Rückstellungen, zur Vorsorge von zukünftigen Vorhaben ausreichend Rücklagen zu bilden. Die Vorsorge für künftige Pensionsleistungen kann auch durch Einzahlung in eine Pensionskasse erfolgen.

Pensions- und Abfertigungszahlungen sind aus der dafür gebildeten Position des Personalaufwandes zu bedecken, darüberhinausgehende Zahlungen sind durch die dafür gebildeten Rückstellungen abzudecken.

Gemäß § 12 RHO kann die Pensionsrückstellung bis zu dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Wert gebildet werden, muss jedoch mindestens so hoch sein, dass sie dem Ausmaß des dreifachen Jahresaufwandes für Pensionszahlungen in dem Wirtschaftsjahr, für das der Rechnungsabschluss erstellt wird, entspricht. Werden Zahlungen an Pensionskassen im Sinn des Betriebspensionsgesetzes geleistet, so verringert sich das Mindestausmaß der Pensionsrückstellung um jenen Betrag, der als Vorsorge für künftige Pensionsleistungen in eine Pensionskasse eingezahlt wurde. Über die Pensionsrückstellung hinausgehende Zahlungen an eine Pensionskasse sind aus dem Kapital (einschließlich Rücklagen) zu leisten.

Die Abfertigungsrückstellung kann bis zu dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Wert der Abfertigungsansprüche gebildet werden, jedenfalls ist mindestens der dreifache Jahresbetrag der im Durchschnitt der letzten fünf Jahre geleisteten Abfertigungszahlungen zu passivieren.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die RHO die Arbeiterkammern zur Bildung einer Pensionsrückstellung und einer Abfertigungsrückstellung verpflichtet und ihnen hierbei freistellt, diese innerhalb einer zulässigen Bandbreite zu bilden. Während der Höchstansatz jeweils nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird, wird der Mindestansatz wie oben beschrieben vom dreifachen Jahresaufwand berechnet.

Frage 3:

- *Die Arbeiterkammern haben mit der "Digitalisierungs-Offensive"-Rückstellung seit 2018 eine neue Position im Rechnungsabschluss. Diese Position aber hat keinen klassischen Rückstellungscharakter gem. UGB.*
 - *Inwiefern und anhand welcher Kriterien rechtfertigen Sie eine Bildung von Rückstellungen für die "Digitalisierungs-Offensive"?*
 - *Handelt es sich dabei wie in § 198 Abs. 8 UGB aufgezählt um*

- ❖ *Anwartschaften auf Abfertigungen*
- ❖ *laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen*
- ❖ *sonstige ungewisse Verbindlichkeiten*
- ❖ *oder drohende Verluste aus schwebenden Geschäften?*
 - *Falls keine der Optionen zutreffend, worum handelt es sich dann?*
- *Inwiefern weicht die "Digitalisierungs-Offensive"-Rückstellung von den Rückstellungsregelungen gem. UGB ab?*
- *Wie verhält es sich bei der "Digitalisierungs-Offensive"-Rückstellung mit dem Passivierungsverbot?*
- *Welches konkrete Ereignis im Jahr 2018 begründet die "Digitalisierungs-Offensive"-Rückstellung?*
- *Die AK OÖ begründet die "Digitalisierungs-Offensive" u. a. mit den "soliden Finanzen", was suggeriert, dass man in Arbeiterkammern händeringend nach neuen Ausgabenposten sucht, um die enormen Einnahmen und Rücklagen zu rechtfertigen:*
 - *Wie begründen die Arbeiterkammern diese Aufgabenausweitung im Rahmen der Digitalisierungs-Offensive mit dem AKG?*
 - *Wurde von den Arbeiterkammern stattdessen eine Senkung der AK-Umlage geprüft?*
- *Nach welchen konkreten Regeln ist die "Digitalisierungs-Offensive"-Rückstellung zu bilden?*
- *Wie konkret werden die Arbeiterkammern bei der "Digitalisierung-Offensive" aktiv und welche Institutionen (Anbieter) sind dabei involviert?*
- *Mit welchen Anbietern von Digitalisierungsleistungen treten die Arbeiterkammern durch die "Digitalisierungs-Offensive" in Konkurrenz?*
- *Wie viel haben die Arbeiterkammern 2018 und 2019 für die "Digitalisierungs-Offensive" rückgestellt? (je Arbeiterkammer und je Jahr)*

a)

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer hat am 21.08.2018 ein Zukunftsprogramm für eine Digitalisierungsoffensive für die Jahre 2019-2023 beschlossen. Das Ausgabenvolumen in Höhe von 150 Mio. € soll über alle Länderkammern nach einem BAK-Sonderschlüssel verteilt aufgebracht werden.

Der Beschluss der BAK verpflichtet die neun Arbeiterkammern, die wiederum den Mitgliedern gegenüber verpflichtet sind, bestimmte zusätzliche Leistungen bzw. den Ausbau bestehender Leistungen zu finanzieren.

Der Beschluss der BAK begründet also (entsprechend dem beschlossenen Verteilungsschlüssel) zukünftige Verpflichtungen der einzelnen Arbeiterkammern, für die gemäß § 6 Abs. 2 der RHO entsprechende Rückstellungen zu bilden sind.

Die Rückstellung für die Digitalisierungsoffensive fällt unter die sonstigen Rückstellungen gemäß der in § 13 RHO normierten Gliederung der Ertragsrechnung.

b)

Die RHO enthält in Bezug auf die Rückstellung für die Digitalisierungsoffensive keine vom UGB abweichenden Regelungen.

c)

Im Hinblick auf den Verpflichtungscharakter der Rückstellung für die Digitalisierungsoffensive gilt kein Passivierungsverbot, sondern im Gegenteil eine Passivierungspflicht wie diese auch in § 12 Abs. 2 Z 3 RHO vorgesehen ist.

d)

Der Beschluss der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer vom 21.08.2018.

e)

Die Digitalisierungsoffensive beruht auf dem Zukunftsprogramm, zu dem sich die Arbeiterkammern für den Zeitraum 2019 bis 2023 gegenüber ihren Mitgliedern verpflichtet haben.

f)

Siehe Antwort zu Frage 3 b). Die Höhe der von den einzelnen Arbeiterkammern zu bildenden Rückstellung ergibt sich aus dem von der Bundesarbeitskammer am 21.08.2018 beschlossenen Verteilungsschlüssel.

g) und h)

Dazu ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist aber die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG

ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die konkrete Ausgestaltung der Digitalisierungsoffensive bildet demnach keinen Gegenstand der Aufsicht. Auch liegen in diesem Zusammenhang keine gesetzwidrigen Beschlüsse vor.

Ebenso sind Informationen über Aufwendungen für die Digitalisierungsoffensive, soweit diese über die aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlichen Angaben hinausgehen, nicht Gegenstand der Aufsicht und somit auch nicht von der Auskunftsverpflichtung der Arbeiterkammern gemäß § 91 Abs. 4 AKG umfasst.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass Prüfmaßstab der Aufsicht – wie bereits oben ausgeführt – nach den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes ausschließlich die Gesetzmäßigkeit ist. Fragen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hingegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen; eine solche Beurteilung obliegt dem kammerinternen Kontrollausschuss.

i)

Siehe dazu die beiliegende Tabelle für das Jahr 2018. Die Zahlen für das Jahr 2019 liegen derzeit noch nicht vor.

Frage 4:

- *Das BMASGK als Aufsicht hat die RHO laut § 63 zu genehmigen:*
 - *Wo konkret ist die aktuelle RHO veröffentlicht?*
 - *Wenn nirgends veröffentlicht, weshalb nicht und wo konkret schreibt das AKG vor, dass diese nicht veröffentlicht werden darf?*
 - *Wenn nirgends veröffentlicht, bitte um Veröffentlichung der RHO.*

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der RHO.

Frage 5:

- *Bitte um detaillierte Aufstellung, in welchen Bestimmungen die Bewertungsgrundsätze der Haushaltsordnung von den Grundsätzen des UGB abweichen.*

Siehe Beantwortung zu Frage 2. Im Übrigen beinhaltet die RHO keine wesentlichen vom UGB abweichenden Bewertungsgrundsätze.

Frage 6:

- *Laut § 66 (2) AKG sind dem BMASGK als Aufsichtsbehörde die beschlossenen Rechnungsabschlüsse vorzulegen - Inhalt laut § 63 (4) AKG: Voranschlagsvergleichsrechnung, Vermögensbilanz, Ertragsrechnung und Erläuterungen.*
 - *Wo konkret sind die Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammern veröffentlicht?*
 - *Wenn nirgends veröffentlicht, weshalb nicht und wo konkret schreibt das AKG vor, dass diese nicht veröffentlicht werden dürfen?*
 - *Wenn nirgends veröffentlicht, bitte um Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse der verschiedenen Arbeiterkammern von 2010-2018.*

Gemäß § 19 RHO ist der Jahresvoranschlag zumindest in Form der Hauptgliederung, der Rechnungsabschluss in Form der Hauptgliederung der Ertragsrechnung und der Vermögensbilanz gemeinsam mit dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die gebotenen Veröffentlichungen erfolgen in der Regel auf der Homepage der jeweiligen Arbeiterkammer, vereinzelt in der jeweiligen AK-Zeitschrift.

Darüber hinaus sind der Jahresvoranschlag sowie der Rechnungsabschluss im Kammerbüro zur Einsicht aufzulegen. Jedes Kammermitglied hat die Möglichkeit, auf Verlangen Informationen über die Gebarung in Form der Einsichtnahme in den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a (FH) Christine Aschbacher

